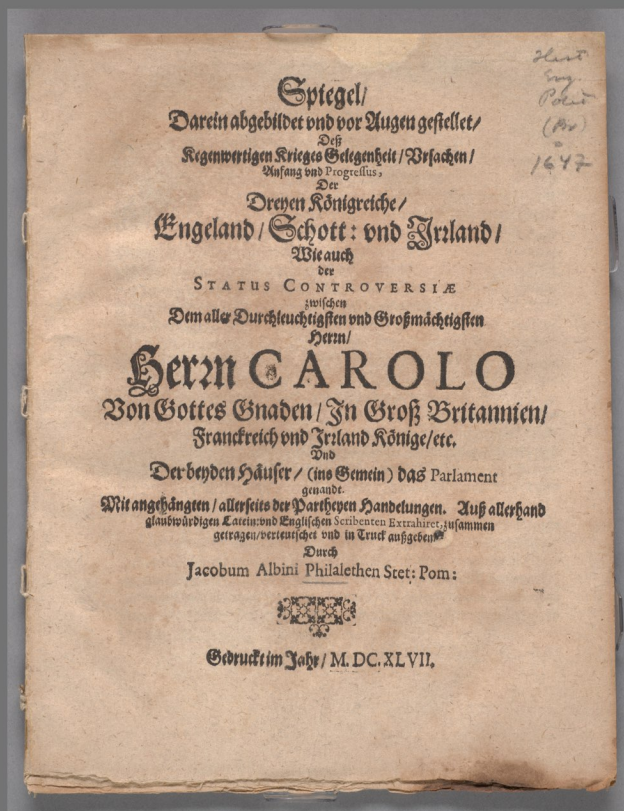


Philalethes, Jacobus Albini

Spiegel darein abgebildet und vor
Augen gestellet ...



Tryck // / I25 B II c Br. 1647

Tillkomstår 1647

Digitaliserad år 2019



National Library
of Sweden

Hist
eng
Polit
(1647)
1647

Spiegel/

Darein abgebildet vnd vor Augen gestellet/

Des
Regenwertigen Krieges Gelegenheit / Ursachen /
Anfang vnd Progressus,

Der
Dreyen Königreiche /

Engeland / Schott : vnd Irland /

Wie auch

der

STATUS CONTROVERSIAE

zwischen

Dem aller Durchleuchtigsten vnd Großmächtigsten

Herrn/

Herrn CAROLO

Von Gottes Gnaden / In Groß Britannien/

Francreich vnd Irland Könige/etc.

Vnd

Der beyden Häuser / (ins Gemein) das Parlament

genandt.

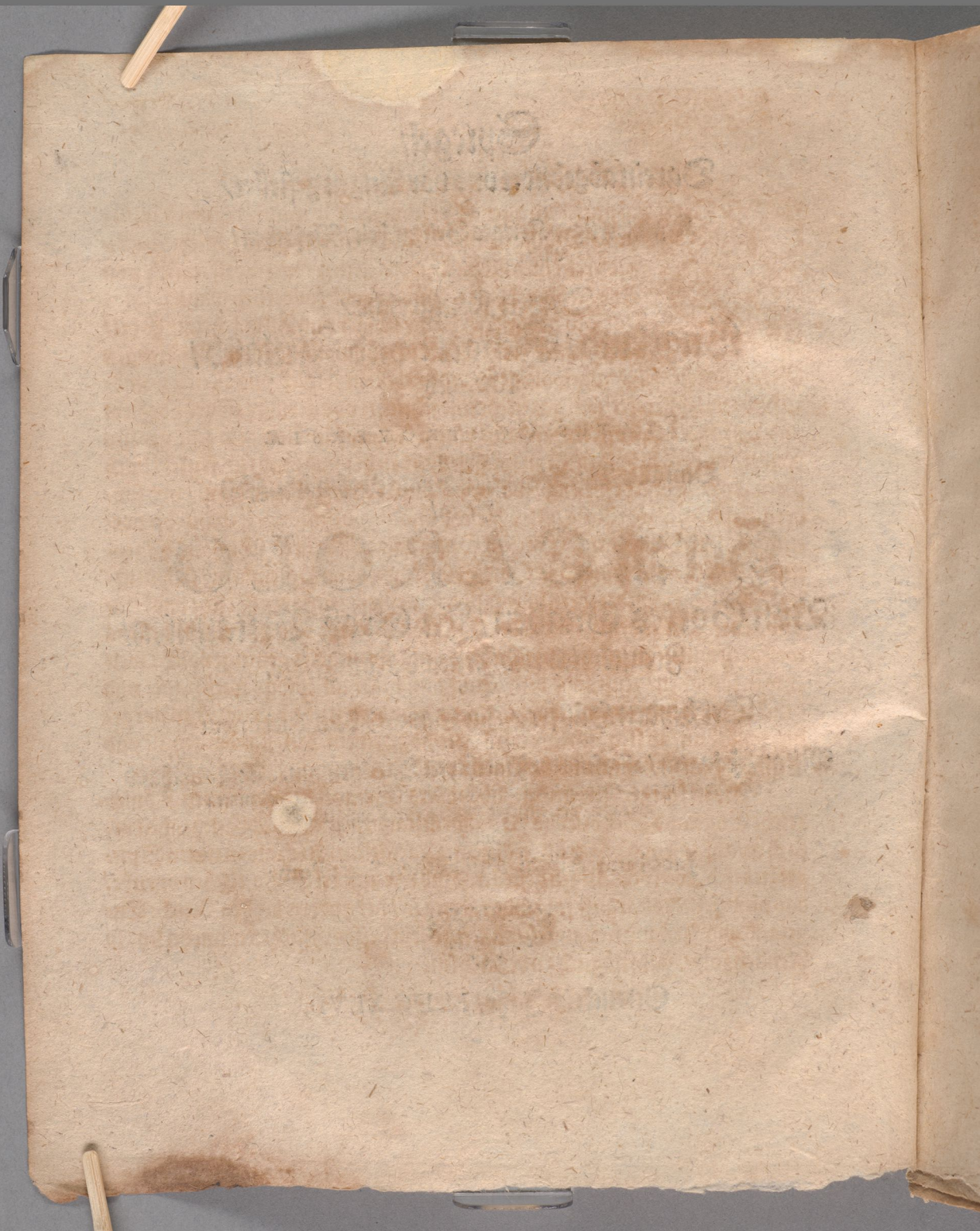
Mit angehängten / allersits der Partheyen Handlungen. Auß allerhand
glaubwürdigen Latein: vnd Englischen Scribenten Extrahiret, zusammen
getragen/verteutschet vnd in Truck aufgeben

Durch

Jacobum Albini Philaethen Stet: Pom :



Gedruckt im Jahr / M. DC. XLVII.





PRÒÓEMIUM.



Sil nach dem alten Sprichwort: Omnium rerum Vicissitudo, das allgemeine Weltwesen / vnd Met. schliche Zufälle / durch einen Abwechsel der Zeiten unterworffen sich von Anbeginn der Welt reguliret, vnd sonderlich wann fatales Periodi obhanden / da der ewiger vnd Allmächtiger Gott / nach seiner unerforschlich vntwandelbahren Gestrungen Gerechtigkeit / seine allgewaltige Hand wieder ein Volck vnd Reich heimbs zusuchen außstrecket / sich gar leicht eine schlechte vnd geringe Sache begiebt vnd zuträget / daß offtermahl auß einem kleinen fäncklein / ein sehr grosses Feuer / welches so bald nicht zu löschten / loßbricht / vnd vmb sich frisset / doch ihren Anfang vnd vrsprung / woher der auch komme / haben muß / vnd sonderlich in Commotion grosser Reiche vnd Republicquen, wann die vornehmsten des Reichs auß Ehrgeiz Mißgunst / vnd ihres schändlichen Eigennutzes halben / wieder die hohe Obrigkeit / Könige vnd Potentaten / sich aufflegen wollen / entweder ihren bösen Intent, zu verkehrung der Befehle vnd Satzungen etc. Vnter dem pretext der Religion libertet vnd gemeinem bestens wolfarth willen anzusehen zu seyn beschönigen / vnd das gemeine volck / welches in sothanem Zustande dem Aufgang nicht allerdings nachsinnet vnd dencket / vnter dem schein des Rechten / mit andern mehr betrieglichen vorgeben vmbthun / an sich ziehen / verführen vnd zu einem Aufstande tumult vnd Aufrubr auffwiegeln vnd bewegen:

Als ist seziger Zeit ein denckwürdiges Exempel des der dreyen Königreiche Engeland Schottvnd Irland entstandenen Krieges Gelegenheit vrsachen / anfang vnd progress in diesem Tractátlein gleich als in einem Spiegel zu beschawen vor Augen gestellet. Vnd wie auß der Schottischen vnruhe / das vnwesen / des darauff folgenden Krieges / der andern beyden Reiche Engeland vnd Irland sich angesponnen / so sein dessen vrsachen mancherley / so hernach folgen / anfänglich zu betrachten.

Von der Gelegenheit vnd Ursach des Schottischen Krieges.

I.

2. **Z**uerste Wurzel vnd Grund Ursache derselben ist / daß der Schottischer Adelstande / als Vornembste des Reichs / zu zeiten erster Reformation, auß lauterem Ehrgeitz / Mißgongst / vnd vnersädelicher Begierde / alle Pfarckirchen / Klöstergebäude vnd Hospitalem / niedergedrissen / deren darzu gehörig vnd gelegene Geistliche patrimonial Güter vnd Länder ohn jenigen einigtes Rechtens Schein zu deren Privat Eigenthumb an sich gezogen / occupiret, vnd behalten: Auff den Gottesdienst / auch zu Vnterhaltung der Kirchen vnd Schuldiener / gar wenig davon verwand / also vnd dergestalt / daß wiewol / ein tausend ministri oder Pfarckherren in ganz Schottland der Mehrereheil nicht mehr als zwanzig Thaler wert zu Jährlicher Besoldung / vnd seinem Vnterhalt gehabt.

2. Die ander ist gewesen / die Aufrottung der Bischöffe. Im Jahr 1580. von der Zeit der Reformation, hat die Schottische Kirche allezeit Bischöffe darvon sie regiret gehabt / solche auch ein Theil des alten Patrimonij, der Kirchen besessen vnd eingehabt; Nach solcher Portion ist der Adel auch gestanden vnd begehret / derhalben sich möglichst bemühet / die Bischöffe abzuschaffen / vnd auß dem Wege zu räumen: Vnd wiewol dazumahl dreyzehnen Bischöffe waren / der Synodus Taodunensis Anno 1580. die Bischöffe schümer / als ein Antichristisch Wesen verdammet / so hat doch nicht desto minder der König vnd Parlament / in diesem Schluß des Synodi zu consentiren widersprochen. Dannenhero ist ein grosser Streit vnter dem Könige vnd ministren entstanden / welcher nicht hat können beygelegt werden / biß das Anno 1610. der König vnd das Parlament durch Consens eines Synodi in Schottland die Bischöffschümer restituiret hat.

3. Die dritte ist die Vnterschreibung des Bundes. Im Jahr 1580. desfalls verursachet / weil Ihr Königl. Mayest. Jacobus / Väterlichem Stammen nach / auß dem Durchleuchtigsten Vhralten / der Stewarter Lenox Geschlecht entsprossen / vnd diß sein Väterlich Erbgut / auff ihme verstatmet /

der

der hoch vernünftiger König abgesehen/das wegen dero Eminentz vnd erlangten Würden auch anhangs des Patrimonij der Kron/endlich der Lenox Geschlechter verlöschten möchte: Beruffte derhalben seinen Bluts Freund Augbingne, auß Frankreich / vnd machet ihn zum Herzogen in Lenox. Der Schottischer Adel mercket mit Verdruß/das dieser als ein naher Blutsverwandter/mit grössern Ehren/als sie/bey dem Könige wurden vorgezogen werden: Machen ihn demnach bey dem ministris vnd Volck anrücklich/das Er der Herzog von Lenox ein Papist were; vnd fingiren, das dieser Bund ein Negativum fædus sey/damit alle Articul der Papistischen Religion abgethan wurden / (dadoch sohaner an sich nichts positivè affirmiret, vnd gedachter Herzog von Lenox denselben Bund ganz gerne vnterscrieben: Es ist aber der Adel/so wol auch die Ministri mit dieser Vnterschrift nicht zu frieden gewesen / vnd es dahin practiciret, das mehr gedachter Herzog zu vngelegener/vnd zwar zur Winterzeit von dannen seinen Abscheid nehmen/vnd wieder nach Paris reisen müssen / daselbsten er auch am Blutgange gestorben/luck aber vor seinem todt/ein vnstraffbahres Bezeugnäs seines Glaubens / vnd der Protestirenden Religion zugethan zu seyn für ansehnlichen Bezeugen abgelegt. Vonder Zeit an fermer hat man in allen der Ministren Controversien, die Explicationem Subscriptionis fœderis, bey Ihr Königl. Mayest. urgiret, vnd bey gegenwertiger bedruckter Zeit/auff diesem ihrem figmento, bestanden/vnd ob zwar dieser Bund jemand vnterscrieben/vnd der Anno 1580. auffgerichtet/in dem Anno 1638. reallumirten Bunde begriffen were: Nichts desto weniger haben sie drey mahl so viel darzugethan/vnd nach acht Monat des auffgerichteten Bundes / einen Newen vnd vor der Zeit vnerhörten Glasgouenischen Synodum Anno 1638. in den Monaten Novembris vnd Decembris wegen Auflegung der Subscription Extrahiret. Wer mehr vnterriete vom ersten Bund / An. 1580. vnterscrieben zu wissen begehret/kan das Buch Johannes Spothvvadij, de Regimine Ecclesiæ Scoticanæ Anno 1618. in Lateinischer Sprach außgegangen/lesen.

4. Die vierte ist das Ihr Königl. Mayest. Jacobus ehliche vortreffliche vnd Gelschre Presbyteros, mit titulen vnd beneficien der Bischöffe allera

gnädigst angesehen vñ begabet/ vñd war Ihr Kön. Mayst. vnmöglich/ die Por-
tion der Bischöfflichen Einkünffte/ den New Creirten zu geben/ vñd musten
dieselbe für bahres Geld oder Verwechslung anderer Länderey/ von denen von
Adel erhandlet vñd gekauft werden. Die ganze Zeit über/ da die Schottischen
Ministri/ sich von der Bischöfflichen Jurisdiction gefreyet befunden/ ist ihrer
vielen nichts gemeiners gewesen/ als auff den König vñd dero Rätche in ihren
Predigten zu schalliren vñd zu stämpfen/ vñd das Volck wieder den König
aufführisch zu mache/ zu welchem ende sie ein Augenscheinliches Bezeugniß/
im 1596. Jahr/ den 17. Decembris an den Tag geben/ Gestalt durch auffwie-
gelung des Volcks/ darzu sich etliche vom Adel rottiret zu Edenburg los ges-
chwermet/ deßfals/ daß einer oder ander gleicher vñd mehrer Gnade von Hofe
zu haben dräumeten/ das Edenburgische Rathhaus/ daselbsten/ dazumal Ihre
Mayest. der König mit dero Rätchen lagen/ feindlich berant/ vñd belägeret/ dero
wegen Ihr Kön. Mayest. damit solche grausamb vñd bändige Licentz gezäh-
met wurde haben dieselbe für gut angesehen/ Bischöffe zu wehlen vñd einzusetzē.

Im 1610. Jahr des Monats Junij Ist das Bischöffthumb in Glas-
genischen Synodo Confirmiret, vñd da zuvor nur drey Bischöffe vom Kö-
nige erwehlet/ welche auff aller gnädigsten Befehl Ihr Königl. Mayest. in En-
geland reisen müßten/ vñd von den Bischöffen daselbst in den heiligen Bischöffa-
lichen Stand Investiret vñd eingesetzt werden.

5. Die fünffte ist die Celsa commissio genant/ welche Ihr Mayest. Kö-
nig Jacobus Anno 1610. anordnen lassen/ zu dem Ende/ daß wann Zant vñd
Zweyspale in der Religion erreeget/ dieselben/ bey so thaner solcher Celsa Com-
missione beyzulegen/ die vñruhige Leute so darzu anlaß geben zu straffen/
vñd wieder diese Commission einem Tribunali Politico Ecclesiastico gleich/
massen in solcher nicht allein die Ecclesiastici sondern auch Laici rechte spras-
chen; Solches haben viel Zantische Frevler auch vbel auffgenommen vñd
nicht vertragen können.

6. Die sechste/ nach dem Ihr Mayest. König Jacobus/ in Schottland
wider kommen/ vñd mit Consens des Parlaments, der Minister vñd Kirchens-
diener Jährliche salaria verbessert/ auff fünffhundert Mark Schottisch/
welche sich betragen auff hundert vñd zwanzig Thaler teutscher Wehrung/
ist dies

ist dieses denen vom Adel / so Ecclesiastica Patrimonia besaffen / vnd auß
welchen Einkünfte der Kirchendiener Besoldung solte herkommen vnd gege-
ben werden / zu nahe gewesen.

7. Die siebende Im 1618. Jahr / ist ein Synodus zu Perth gehalten /
vnd die darauff beschlossene Articuli Perthenses genand worden / nemblich
vom Kniebeugen / bey Celebrir: vnd Haltung des H. Nachtmals / vom heil-
igen Tagen / der Gebure vñ Menschwerdung / leyden / sterben / Auferstehung
Himmelfahrt Christi / der Niederfahrt des H. Geistes / privat Lauffe vnd Ad-
ministration des H. Nachtmals vnd Confirmation, &c. Diese Articuli
habendie vnruhigen Leut einen Papismum genant / da sie es doch nichts desto-
weiniiger im gehaltenen Parlament Anno 1621. vnd Confirmiret worden.

8. Die achte im 1633. Jahr / kommen Ihr Mayest. König Carolus in
Schottland / vñ werden der Ministren, Jährliche Salaria auff achthundert /
Schottische Marck / sein zwuohundert teutsche Thaler / verbessert / dieser Sach
haben / sein die vom Adel so Kirchen Patrimonial Güter eingehabt / hefftig er-
bittert worden / zu der zeit aber / Ihr Kön. May. sich nicht opponiren dürfen.

9. Die neunde ursach ist / daß / da das Schottische Parlament, Ihr K. M.
von allem gewinste von 100. Schottischen Marcken / dritte halbe Marck / auf
drey nacheinander folgende Jahr verwilliget / vnd solche reditus Ihr K. M.
dem Herrn Marggraffen Hamelton, zu seiner vorgenommenen Expedition
in Teutschland zum Schwedischen Kriege concediret, diese vbergab ist
den Kauff: vñ Reichen Leuten allein zu grossem Profit vnd Nutzen kommen.

10. Die zehende / auff vorgedachten Herrn Marggraffens Hammel-
tons ansuchen / haben Ihr Königl. Mayest. ihme vnd seinen darzu deputir-
ten das Monopolium des Tobacks / so in Schottland verfähret vnd ver-
kauffet / nachgegeben / welches ebenmessig den Kauffleuten mißgefallen.

11. Die elffte Ihr K. M. haben dem Herrn Graffen von Sterlin indulgi-
ret kuffferne Münze in Schottland gang vñ gebeschlagen zu lassen / vñ nach
seinem belieben auff: vnd abzuzucken / dasselbe ist auch vilen zu wider gewesen.

12. Die zwölffte Ihr K. M. nach dem sie in Schottland den Gebrauch des
Liturgischen Buechens anbefehlen lassen / die Bischöffe vnd auch alle Mini-
stri in Edenburg dasselbe dem Volck angefangen / vorzulesen / ist darauff in
der Kirchen ein grosser tumult entstanden / gestalt viel vom Adel vnd Ministri

dem gemeinen volck / so das Buch nicht gelandt / eingebildet / daß darin viele Papiſtiſche Keſereyen enthalten / vnd wie der Biſchoff auff die Gaſſen kommen / hat das Volck ihn geſteiniget / vnd daſern er nicht auff des Herrn Graffen von Roxburg Wagen genommen vnd in deſſen Haus ſalviret, vielleichte vmbſ Leben bracht.

Von der Zeit an der vom Adel vnd allgemeines Volck / der anderen beſchwerden vergeſſen / haben allen ihren Vnmuth / auff das Liturgiſche Buch vnd alle ſo es approbiret verwandt / Inmittelſt aber die Abſchaffung deſſen mit vbergebung ecklicher Supplicationen / geſuchet / vnd ad interim auff ein ander heylſamer Concilium auff zuſchieben gebeten / Ihre Königl. May. aber auff den Gebrauch deſſelben Buchs zu urgiren beſtanden.

13. Die dreyzehende vrsach / da die Schotten ſahen / daß ihr anſuchen vmb Abſchaffung vnd Caſſirung des Liturgiſchen Buchs nicht ſtat fandt / beginnen darauff ſich in ein ander poſtür zu ſetzen / vnd machen ein Verbündnß. Ihr Königl. Mayeſt. als dieſelben ſolches ſinnen worden / vnd die auß dieſer Sachen entſtehende Gefahr ermeſſen / beſinnen ſich eines andern / vnd verheiſſen die abſchaffung des Liturgiſchen Buchs / wie auch der obgedachten Celta Commiſſion, vnd der Perthenſiſchen Articul / nur das die Schotten ſich zu frieden geben / vnd in Ruhe ſtehen wolten / (*) dieſe aber rundt auß ſolches

(*) Hier auß offenbahr / daß die Abſchaffung des Liturgiſchen Buchs / der Celta Commiſſion, vnd Perthenſiſchen Articul ſein nicht die Grundvrsachen des auffſtandes / ſondern nur ein prætext geweſen / Inmaſſen da ihnen ihrem begehren nach Ihr Kön. May. eingewilliget / were damit der tumult geſtillet / weil aber ſolches nicht geſchehen / vnd die Schotten immermehr tollrühner vnd raſender geworden / mit ihren poſtularis, ſolget darauff daß ein anders intentiret.

abgeſchlagen / vnd das ihnen ein Synodus Nationalis Concediret würde / begehret; Ihr Königl. Mayeſt. verhengen ſolchen; Geſalt zu haltung deſſelben zu Glaſgow der 21. Tag Novembris Anno 1638. die zuſammenkunfft angeſetzt / auff ſolchem / vnter andern angefangen vnd proponiret die Biſchöffe zu Excommuniciren, vnd die Biſchoffthumer als ein Antichriſtiſch Weſen zu verbannen / vnd darauff im folgenden 1639. Jahr im Monat Aprili loß gebrochen / einen Ort im Lande Leith genandt beſchanket / Ihr Königl. Mayeſt. Schlöſſer vnd Beſtungen im Monat Aprili eingenommen / dero Helm / Schild / Cron vnd Scepter angegriffen / Ihr beſchrieben vnd geworbenes Kriegs-

Heer zu Felde geföhret / vnd im Monat Majo ein Lager im Dänischen Thal
formiret vnd geschlagen; Ihre Königl. Majest. führen ihr bey handen has
bendes Kriegsheer zu Felde / vnd setzen sich damit an einen Strand des Orts
Greda genandt / die auß Engeland wollen nicht wider die Schotten fecht
en; Ihr Königl. Majest. solchem verwirreten Zustande vnd Betruck in et
wa zu remediren / geben den Schotten nach ihre gravamina, so wol die Kirch
als das ganze Reich belangend abzuschaffen / vnd zu thun was sie wolten /
vnd zu dem Ende setzen sie einen Synodum im August Monat / vnd im Mo
nat Septembri ein Parlament an / Ihr Königl. Majest. ratificiren / so
wol im Synodo, als Parlament die Canones Synodi Glasgnensis, des vor
rigen Jahres decretiret, weil aber die Schotten für gewis hielten / daß sie
Ihr. Kön. Majest. Zorn vnd Vngnade verdienet / halten dero halben nach ge
endigten Synodo vnd Parlament, die zuvor geworbene Obristen vnd Offi
cirer mit Geschencken vnd Verheissungen im Reich auff / verfassen sich allge
mach ferner mit Kriegs Vereitschafft / überschreiben zugleich durch heimliche
Spionen etliche Pasquillen vnd Declarationen in Engeland / dieselben zu
diesem Vornehmen einladend / bey zuziehen / mit ins Spiel zu bringen vnd an
zulocken / Ihr Kön. Majest. vernehmen der Föderirten Schotten Vnrube /
beschreiben abermahl ein Kriegsheer / wie auch im gleichen die Schotten nicht
seyren / vnd darauff loß gehen / wie im hernach folgenden Capitel ferner zu se
hen / vnd hat ein vnpartheischer Leser auß obeingeföhreten Ursachen des
Schottischen Reichs Vnrube vnd Auffstandes wider Ihr. Kön. Majest. zu
dijudiciren, was von des Schottischen Patrioten Tractat, genandt Brevis
& fidelis Narratio motuum in Regno & Ecclesia Scotica, vnter einem er
dichteten Namen Irænei Philathetis, Anno 1640. auß Schottischer in Late
inischer Sprach translatiret / vnd zu Danzig geruckte / außgangen / zu
halten sey.

CAPIT II.

Von der Gelegenheit vnd Anfang des Englischen
Parlament. Kriegs.

I.

Nach dem nun im Jahr 1640. die Schotten mit ihrem Kriegsheer in
Engeland zugerückte / seyñ Ihr Königl. Majest. gleich fallö mit dero
Krieges

Kriegsheer auffgebrochen/in meinung dieselben zurück zu halten/ad interim
aber 1. in die Graffschafft York eingeführet; 2. daselbsten dero Vornehmste
des Reichs vnd viel Obristen des Kriegsvolcks auß Engeland/den Schotten
wiewol heimlich affectioniret/ bey Ihr Königl. Majest. angehalten/ einen
Convent vnd Zusammenkunfft/ mit den Vornehmsten des Reichs auß Schotte-
land zu Ripon einen Flecken anzusehen verstaten möchten/ Ihr Kön. Maj.
sich allen Umständen nach betrogen befunden/ kein ander Mittel bey so thar-
nen perplexen Wesen zu finden gewußt/ dann daß sie solchem theils der Eng-
lischen begehren ein genügen thäten. 3. So haben auch obbesagte des Reichs
Vornehmste/wie auch Kriegs Obriste Ihr K. M. versprochen/die Contro-
versien vnd Mißhelligkeit/mit den Schotten in gütte bezulegen. 4. Ihr K.
Majest. hat nolens volens diesen Conventum an beregtem ort angefehrt/da-
selbsten mehrgedachte des Reichs vornehmste vnd Obriste beyderseits Kriegs-
heere zusammen kommen/ vnd tractiren solten/ vnd war die meinung daß sie
das Schottische Kriegsheer wider in Schottland sich zu reteriren handeln
solten/sie dargegen/dieselbe in Engeland zu verbleiben vberredet. Die Anwes-
sende auß Engeland à part dringen/ vnd halten an mit Importunität/ daß
Ihr Kön. Majest. ein Parlament anordnen möchten. Darwider sie sich op-
poniret, vnd zur Vnzeit ein Parlament zu verahmen erachtet/weil Ihr Kön.
Majest. gesehen/ daß allschon beyde Reiche/ so deroselben vbel affectioniret,
empöret waren. Nichts desto weniger bey solcher der Partheyen allerseits ver-
spärter disaffection; haben Ihr Kön. Maj. verhänget/ daß ein Parlament
dennoch verordnet würde/hat also obbesagter Convent zu Ripon diß Parla-
ment, vnd den darauff mehr folgenden Krieg der dreyen Reiche verursachet/
wie auß folgender einführung zu ersehen.

2. Voriger Veranlassung nach/lassen Ihr Kön. Maj. dem vhralten Ge-
brauch nach das Breve (a) oder Mandat, darmit die Könige ein Parlament
convociret, abgehen/welches Inhalt folgend also lautet:

Der König ertheilt Vice Wilts (b) seinen Gruß/ &c.

Weil wir von einem Avisament vnnnd Verwilligung vnsero Rath-
schlusses/ vmb etliche schwere vnd hochwichtige Sachen/ Vnsern Estat vnd
Beschirmung Vnsero Reichs Engeland vnd die Englische Kirche betreffend/
Ein

Ein Unser Parlament zu B (c) gehalten zu werden verordnet haben / vnd daselbst mit Prälaten, Mächtigen vnd Vornehmsten besagten Unsers Reichs / ein Vnterred: vnd Handlung zu halten entschlossen / dem Vice Comiti (d) selbst befehlen vnd hart aufflegen / daß du nach geihanem Aufruff in deiner benachbarten Graffschafft / nach wider eingeliesserten Brevi, zwey Krieger knechte etc. außwehlen lässest / dasselbe zu thun vnd zu bewilligen / was alsdann daselbst bey dem allgemeinen vnserm Englischen Concilio geliebt es Gott sich begeben vnd zutragen wird / auff vnser vorige Geschäfte zu verordnen: Also daß auß Mangel deren Gewalts oder vnvorsichtige Wahl der Krieger knechte / Bürger vnd Commissarien jeden Orts / vnser beregte Geschäfte nicht verhindert bleiben.

[a] Aufschreiben / darmit das Parlament corroboriret. [b] Königl. ministri oder Beampte.

[c] der Ort da das Parlament sol gehalten werden. [d] Gräffliche Amptsverwalter.

3. Vnd werden anfänglich die Prälaten vnd Freyherren zu diesem Concilio als Rathgebere / vnd nicht als Præceptorn, denen nicht gebühret / deren darzu erfordernten Consens zuerzwingen / vociret.

4. So wird auch das gemeine Volck beruffen / zu thun vnd zu verwilligen / was in dem Parlament geschlossen / Ein Englischer Schribent Jenkinfus beschreibet in seinem Tractatlein / welches Titul ist Lex terræ nemlich Angliæ, die Verrichtungs-Geschäfte der beyden Häuser / vnd meldet 1. daß Sphæræ (a) Domus Communis sey: die Gravamina des Reichs vor vnd an zu bringen / dem Könige in dringender Extraordinar Occasion Hülff zu leisten / vnd wann Befehl gegeben vnd abgeschaffet werden zu consentiren. 2. Orbis Domus (b) aber der Freyherren sey die Irrige Berichte oder Sentenzen, so in des Königs Banco (c) ergangen / zu reformiren, die heimliche Anklagen / Dilationen im Raths vnd Gerichtshäusern zu corrigiren, dem König beprähig zu seyn / ihre vota vnd Stimmen / wann Befehl gegeben vnd abgeschaffet werden / zu haben vnd vorzubringen / was sie wegen des allgemeinen Besten vnd Wolstandes willen nützlich: vnd nöthig zu seyn erachten.

[a] der Bezirck oder Umberanz der beweglichen Versammlung / vnd bedeutet gleich wie bey lir [b] daß im gemeinen Obern vnd Unternhause keine andere Sachen sollen verhandlet werden / als in deren section declariret, [c] des Königs Richterstuhl / daseibst die Sachen zur Cron gehörig tractiret werden.

5. Ist also das Parlament mit den vbl. Ten requisitis im obangezogenen

nen 1646. Jahr den 3. Novembris angangen / vnd zu forderst vorgetragen worden / daß die Monopolia solten abgeschafft werden / worin Ihr Königl. Majest. ganz gnädigst consentiret.

6. Darnach begehren die beyden Häuser von Ihr Majest. zwey Stück: Erstlich daß dieselbe diß Parlament ohne beyderseits Häuser Consens nicht abschaffen wolten. Zum andern / daß jeden dritten Jahrs ein solches Parlament convociret würde / Ihr Königl. Majest. consentiren hierinn ganz gnädigst.

7. Ob nun wol die beyden Häuser dieses Decreti halben gnugsam versichert waren / vnd von dessen Erfolge vnd Nachdruck nichts zu difficultiren hätten / so stellen sie sich dennoch mit Annehmung eilichen Kriegsvolcks in verfassung / vnd machen sich bewehret. Welches directè lauffet wider das Statutum VII. Jahrs Edvardi secundi, vnd Herrn Edvardi Coci in 4. Theil seiner Institution.

8. Diesen beyden Häusern aber so sich mit Gesck vnd Kriegsknechten munit befunden / ist es nicht zu thun gewesen vmb Abschaff: vnd Enderung der Mißbräuche des Reichs; Besondern haben einen Riß vnd Verlehrung in dem was man Magnam Chartam, oder Chartam de Foresta nennet / zu machen sich vorgenommen. Vnd ist Magna Charta eine Bull oder Brieff / welcher in sich hält die Rechte vnd Privilegia der Vnterthanen / welchen zu forderst König Johannes ausgehen lassen / hernächst von Hinrico dem dritten / seinem Sohn / im neunnden Jahr dessen Reiches Anno Christi 1269, ratificiret, von der Zeit an seyn alle Könige in Engeland von der Linia vnd Geschlechte der Normanner / ohne jenige restriction Monarchen gewesen.

9. Wien und die besagte beyde Häuser Ihr Kön. Majest. in Verlehr: vnd Abschaffung eilicher Articul bemeldter Magnæ Chartæ nicht disponiren können; Gestalt dero darwider nichts consentiren wollen / haben sie ihren Intent zu werck gerichtet / vnd den Auffstand des gemeinen Volcks zu wegen gebracht / inmassen sie im Westmünsterischen Pallast an den Herzogen von Richmond, Graffen zu Bath / vnd Bischoffen zu Lincolne die Hände gelegt / vnd der Könige Begräbnissen in der Kirchen zu St. Petri stürmen vnd spoliren wollen / daßern sie nicht durch hülff der jungen Studenten des Westmünsterischen Collegij wären abgewehret worden.

19. So haben beyde Häuser die Bischöffe vieler Ubelthaten beschuldiget / vnd an statt der Anklage / dieselbe auß dem Parlament verlossen / welches ist contra Magnam Chartam vnd Breve, darmit das Parlament confirmiret wird / Ihr Königl. Majest. haben vmb gelimpffes vnd Friedens willen zusehen müssen.

CAPUT. III.

Von der Gelegenheit vnd Ursachen der Rebellion vnd Krieges / des Königreichs in Irland.

I.

Leich wie auß vorigen Capiteln offenbar / daß auß des Schottischen Königreichs entstandener Rebellion vnnnd vortheilhafften leichtem Progreß der Englischer Parlamentskrieg sich angespinnen. Also gibt solche Occasion des Reichs Vnerrhanen in Irland nichts minder Anlaß zum Gewehr zugreiffen / sich zu empören vnnnd mit dero Intentionirten Kriegeloh zu brechen; Es hat aber die Irren die Authoritade vnd Geschicklicheit des Herrn Graffen von Strafford pro Regis Statthalters in Irland / daß für sie sich geschewet / in etwa einzuhalten abgeschreckt. Diese Remoram vnd Hindernuß ihrem Vornhmen zuwider / hat ihnen das Englische Parlament die Hand gebotten / vnd dahin practiciret, daß solches mit dem Weil abgethan vnd removiret würde / Gestalt darauff am 12. Maij Anno 1641. dem Herrn Graffen der Kopff abgeschlagen / vnd nach dem solches zu werck gerichtet / hat das Englische Parlament das Schottische Kriegesvolck mit verheiffung grosser Summen Geldes wider auß Engeland nacher Schotland zu marchiren remittiret.

2. In mittlerer Zeit den 10. Augusti des 1641. Jahres verreisen Ihr Kön. Majest. nacher Schotland / bearbeiten sich möglichsten fleißes / den Contcedirten daselbst in allem gute vnd behägliche Satisfaction zu thun / gestalt dieselbe ihnen was sie beghebt allergnädigst concediret, auch ihres väterlichen Patrimonij nicht verschonet / dasselbe biß auff den ruffersten Heller vnter sie auff jährliche Pensionen außgetheilet.

3. So seyret das erwähnte Irische Vnwesen vnd Aufrubr nicht / massen in gesezten 1643. Jahres / den 23. Octobris von aller Geburt einheimischen /

wie auch der vorigen Zeit von den Englischen Catholischen Irländern der Empörung vnd Krieg wieder die Protestirende loß gebrochen / deren eine große Menge nieder gemacht / vnd hat zugleich dieser grausamer vnd unsäglicher Krieg bis dahin continuiret, vnd nicht können gestillet werden. Der Summa sal vnd dem Ansehen nach gemächlicher Fortsetzung des Krieges der beyden Parlaments Häuser ist immer je mehr grösser geworden vnd zugenommen / vnd folgen die Ursachen des Irrißchen Krieges.

4. Die Erste ist die Päpstliche Religion: Weil alle diejenige von vhrer alter Geburt an sich / so auch imgleiche von alter Englischer Nation entsprossene Irländer der mehrertheil der Catholischen Religion zugethan gewesen.

5. Die ander ist daß die Könige in Engeland anfänglich die Irren mit Gewalt gezwungen / deren Englischen Gesetzen / Gewonheit vnd Gebräuchen sich zu submittiren, welches vielen verdrossen.

6. Die dritte ist, daß viele von Englischer Nation in Irland eingeschlichen vnd an vielen bequemen vnd füglichern Orten in Städten vnd Flecken eingensetzt, die hernach zu Englischen Lehengütern heimgefallen / vnd die Könige in ein mächtiges auffnehmen gebracht / vnd grossen Reid bey den Irren verursacht.

7. Die vierde ist gewesen, daß im Reich Irland der mehrertheil der Englischen den Irren zu den vornehmsten allgemeinen Chargen vnd Amptverwaltungungen vorgezogen / worüber die Irren hefftig verbittert worden.

8. Vnd daß diese theils der Hauptursachen des darauff erfolgten Krieges gewesen / erhellet auß der Irländer Declaration, welche sie den Königlichen Gedeputirten Commissariern in einem Convent zu Trime Anno 1642. den 17. tag des Martij übergeben / Gestalt die Irren all schon sieben Jahr zuvor / ehe solcher Krieg offentlich loß gebrand / darmit schwanger gangen / wie auß des Englischen Scribenten Johannes Temple Tractat 1646. außgangen pag. 67. vnd 69. bewiesen / vnd war den Irren der Englischer Auffstand wieder Ihr Mayest. den König vorhero nicht unbekandt / sie hielten aber mit dem Ihrigen so lang inen, wie schon erwehnet, bis dem Herrn Grafen von Strafford der Kopff herunter geschlagen war / vnd sie darneben den leichlichen Succes des Schottischen Tumults absehen / welchem sie zu folgen sich vnters

unternehmen / wie solches auß der Relation eines genandt Ouyen oder Connally des ersten Angebers des Irriſchen Auffſtandes für den Rätten Sancti-
oris Conſilij Hibernici offenbar / vnd auß obangezogenen Authore pag. 20.
zuverſehen.

9. Nach dem nun die Irren zu ſolch ſhrem Auffſtand fertig / iſt ihnen nichts zu ſchwer vorgefallen ſhres durch grausamen zorn entbrantes Wüth-
lein abzukühlen / vnd das Blutbad ins Werck zu richten / ohne verſchonung
weder männliches / noch weibliches Geſchlechtes / hohes oder niedriges ſtandes
Perſonen / zumahl ſie in den erſten zweyen Jahren außſerhalb ordentlichem
Kriege bey die dreyhundert tauſend Seelen / der Proteſtirender auffgeopffert
vnd hingerichtet / wie beregter Author Johannes Temple im 6. Blat bezeugt
vnd zwar zehenmahl mehr außſer dem / als in dem wehrenden Kriege ge-
blieben / vnd haben der Proteſtirenden in geſampt ſo wol des Königs Adhæ-
renten, mit nichten verſchonet / welches auß dem Caſu des Biſchoffs Ki-
lialij zu erſpüren / welcher auß dem Altar in einer Kirchen niedergeſtrecket lag /
vnd ſie meynten daß Er todt wäre; Darnach Johannem Corbit vnd Ja-
cobum Axnſlie bresbyteros, ſo vorhero bey den Irren / in Exilio von den
Schotten verbannet waren / daß ſie den Bund nicht unterſchreiben gewolt /
ſich auffhielten / vnd were zu wüniſchen geweſen / die Engliſche Parla-
mentariſche mit den Irriſchen Gefangenen / ſo wegen alters vnd ſchwachheit zum Kriege
vnuüchtig / etwas gelinder vnd gelimpfflicher verfahren weren. Vnd iſt zu
mercken / daß bey ſo thanem des Irriſchen Reichs Zuſtande in ſo Confuſen
terminis verrücket geweſen / Ob ſie zwar alle der Catholiſchen Religion zu-
gethan / Nichts deſto weniger ſo verblendet / daß eines theils Ihr Maſeſt. den
König / theils aber den Römischen Pabſt für ſhren höchſten Herrn erkantten.

10. Die Urſachen aber der Continuation des Irriſchen Kriegs mit zu be-
rühren / ſeyn dieſe. Die Erſte / daß den Irren beſandt / daß im Engliſchen Parla-
ment beſchloſſen / alle von Irriſcher Nation vñ Geburt auß dem wege zu räu-
men / vnd den Kriegeſknechten anbefohlen / alle im Kriege gefangene Irländer
zu tödten. Die ander / weil ein grob theil der Länder in Irland / an die Engliſche
verkauffet / vnd mit ſolchem Handel nicht auffgehalten wird / daſern ſich nur
Kauffleute darzu finden möchten. Die dritte / ſo iſt das Engliſche Parla-
ment

den Krieg wieder den König allein hand zu haben occupiret gewesen / daß sie die Irländische Expedition ihren Intent nach gleichsam verabsäumet. Vnd so weit die Ursachen des Irischen Krieges / folget die Continuation des Englischen Parlaments Krieges.

11. Nach dem Ihr Königl. Mayest. wieder auß Schottland zu Londen an heim gelanget / vnd für Augen gesehen / was allda passiret, vnd der Auffruhr daselbst je grösser vnd hefftiger gewesen / auch aller apparentz nach Ihr Kön. Mayest. vnd dero Adhærenten in Leib vnd Lebens Gefahr gestanden / sich resolviren müssen / den 10. Tag Januarij des 1642. Jahres / damit sie des ro Leben salvirten, Londen quitiren vnd verlassen müssen.

12. Bey so gestalten verwirreten Sachen / war Ihr Kön. Mayest. nicht zu verdencken / es gleichesalles mit der Schärffe des Schwerdtes anzugreifsen / seine Feinde zu suchen / vnd zu hinterfolgen / Gestalt dieselbe mit dero Armee auff der Beyden Häuser Kriegs Heer zugerückt / vnd damit bey Worter, Kinton, Bramfort vñ Nevvbourg getroffen / in Confusion bracht vnd geschlagen / dergestalt / daß hernach dero Septentrionalische Krieges Heer / vnter dem Herrn Marggraffen von New Casteel, wie auch vnter dero General Lieutenant King Baron d' Eythan, von Schottischer Nation das Kriegs Heer beyder Parlaments Häuser / vnter dem Herrn General Thomas Fairfax, in einem Städtlein Egge Hyll belägeret / denen succurs vnd Hülff zu thun / beruffen beyderseits Parlaments Häuser de novo das auß Engeland ab marchirte Schottische Volck wieder zurück zu kommen.

13. An. 1643. wie Ihr Kön. May. die Ankunfft der Schotten in Engeland vernommen / haben dieselben den Herrn Graffen von Montrosen in Schottland mit etlichen Völkern zu avanciren commandiret, der mit derselben Parthey sechs vnterschiedliche Schottische Regimente zertrennet / in route geschlagen / vnd den meisten Theil davon gefangen vnd nieder gemacht.

14. Dieses der ganken dreyen Königreich Auffruhr vnd grausames blut vergiessen / haben die beyden Parlaments Häuser keines wegcs beobachtet / vnd da sie in Zeit eines ganken vnd dreyen Viertel Jahres frist / des Reichs Gravamina abschaffen / in einen guten Stande bringen vnd verbessern können / welches ihnen doch nicht vmba Hertz / oder ein Ernst gewesen / sondern vnter

unter einem falschen Prætext der Tractaten, die Monopolia abzuschaffen/
die gute Zeit zubrache/vnd sich wenig vmb den Schaden Josephs/Wolffart
des Batterlandes/manutenentz der Geseze/vnd restabilirung des lieben
werthen Friedens/daher sie ihre Consilia dirigiren solten/bekümmert/viels
mehr aber die total ruin vnd Vntergang dessen in Contrarium practiciret,
welches ihnen schwer seyn wird/wider den Stachel zutecken.

CAPUT IV.

Vom STATU CONTROVERSIAE,
Zwischen Ihr Königl. Mayest.

Vnd

Der beyden Obern vnd vntern Parlaments - Häusern/
bestehet darin/ Nemlich:

Ob die höchste AUTHORITY Macht vnd Gewalt stehe
bey

Ihr Königl. Mayest.

Oder

In vnd bey den beyden Häusern?

Argumenta für Ihr Kön. Mayest. werden eingeführet auß obig erwehnt
ten Tractätlein Herrn Davidi Jenkinsi, Richters in Cambrobrytan-
nia, als hocherfahrenen Rechtsgelehrten/im 1647. Jahrs in Englischer
Sprache außgangen/so er auß alten Rechtsgelehrten Bücher derselben
Nation zusammen gezogen/vnd hernach folgen.

1. Ihr Mayest. der König ist das Haupte/der Anfang vnd Ende des
Parlaments.
2. Ihr Königl. Mayest. haben Macht/Gewalt vnd Jurisdiction vber
alle die so in seinem Reiche seyn/die Dinge/so der Jurisdiction vnd Friedens
seyn/gehören niemands zu/ohn allein der Königl. Dignitet vnd Hocheit/
haben auch das Straff - Ampt/die Verbrecher zu züchtigen vnd zu straffen.
3. Alle seyn vnter Ihr Mayest. dem Könige/vnd Er vnter keinem/ohn als
lein vnter Gott/Er ist nicht vnter seinen Vnterthanen/vnd hat keinen gleich
in seinem Reich.

E

4. Ihr

4. Ihr Mayest. der König/erkennet keinen höhern ohn Gott/vnd hat genug zur Straffe/das er Gott zum Richter erwarte.

5. Criminalia & Majeſtatis & felonix, vnd andere dergleichen Criminal Actiones der Cron/seynd dinge so dem Könige angehen.

6. Ihr Mayest. der König hat allein macht vber die Militiam, Geld münzen zulassen/mit außländischen Fürsten Verbündnuß auffzurichten/Offensen nachzugeben/hochstraffbare Laster zu perdoniren, Rāthe/ Richter vnd Obrigkeit zu setzen/vnd militarische Præparatoria zu bestellen.

7. Da alles Englische Volk einen Bund mit einem außländischen Fürsten gemachet/ohn des Königs Consens verbricht/nichts desto weniger bleibt derselbe bey seinen kräften.

8. Ihr Mayest. der König kan mit seinem Diplomate Comites Palatinos ereiren, vnd Königliche Privilegia ertheilen.

9. Ein jeder Vnterthan ist Ihr Königl. Mayest. schuldig Ligium Homagium, nemlich getrew/hold vnd gewärtig zu seyn/wie dann auch die Trew an Glied/Leben/Welt vnd Irdischen Ehren.

10. Die Könige seyn mit dem heiligen Oehle gesalbet / vnd seyn Capaces der geistlichen Jurisdiction.

11. Des Königs Person hat einen zweysachen Respect, vnd mit den Priestern/die kirche vnd Geistliche Jurisdiction gemein.

12. Ihr Mayest. der König hat in seinem Reich keines gleichen / vnd kan nicht gerichtet werden.

13. Alle Authoritet, Geist: vnd weltliche Jurisdiction kömpt her vom Könige/vnd nicht von den beyden häusern/in Anno Edwardi Sexti.

14. Ihr Mayest. dem Könige gebähret die Vbertreter des Gesezes zu straffen.

15. Ihr Mayest. der König hat allein Macht vber die Militiam vnd Kriegsvolk/schreiben/werben vnd annehmen zu lassen.

16. Wo der König ist / da sol auch das grosse Siegel seyn / welches ist des Reichs Schlüssel.

17. Ihr Mayest. der König vermag Rath vnd Gerichthshäuser von einem Ort an einen andern versetzen/Es ist aber von nöhten / das der Ort derselben Häuser/

nig nicht vom Parlament noch Pöbel herkömpt/ also kan er auch von Ihnen nicht abgesetzt werden.

22. Nach eines Königs Absterben/sein die Parlament dissolviret, die diplomata der Richter Gräfflicher Amptverwalter/ vnd frenarchen (a) versöhren/ proceß vnd mit gerichtlichen Acten ombzugehen vnd zuhandlen wird auffgehoben/ vnd ist kein disputat mehr für Gerichte. (a) sein die so auff Gerechtigkeit vnd Friede acht haben: In dem Englischen Reich ist auch kein Interregnum, (b) Edvardus VI. decenis hat durch seine Diplomata viele Länder keyen grossen werchs den Edel Leuten geschenkt/ solches ist in den Gesezen gältig verblieben/ vnd zu der Zeit Er macht zu thun gehabt/ was ander Könige gethan/ Gestalt Er durch beystandes Raths der 12. Conciliarien 12. Richter Königlichen Advocaten, Solicitorn, Jurisperitis 12. Nomophilacen registret.

[b] Ist in andern Reich:n im Gebrauch wann ein König stirbt vnd ein ander an dessen stat muß erwöhlet werden. In Engeland aber wird gleich strax ein Rex oder prorex erwöhlet.

Zu zeiten Henrici VI. wie er ein Kind gewesen/ haben die Freyherrn Humfridum Herzogen zu Gloster zum Schutzherrn des Reichs constituirer, vnd im Namen des Königs ein Parlament angesaget: Mit beystande von 12. Conciliariis, 12. Judicibus, Regio Advocato & Solicitore Jurisperitis 12. Nomophylacibus, sein Suffragium gehabt: Vnd ist dieser zum Schutzherrn nicht vom Parlament; Sondern von den Freyherrn ohne Parlament bestellet.

23. Wann ein König gekrönet/leget Er seinen Eynd ab; Nach den Stabiltirten Gesezen des Reichs zu regieren. Nun ist auß aller actis & actatis der Welt kund vnd offenbar/ daß Ihr Kön. Majest. von dero Widerpart keinesweges deßfals können beschuldiget vnd accusiret werden. Deßgleichen auch wann Richter Creiret vnd gesezet werden/ verpflichten sie sich mit einem Eynd zwischen dem Könige vnd Voick/ als zwischen Menschen vnd Menschen/ nach des Reichs Gesezen zu richten.

24. Auff den Rath vnd Gerichtshausern/ Ist der König Virtualialirer (a) ob zwar nicht persönlich gegenwertig/ daher das Gesez sagt: Daß der König keine Gewalt thun könne: Vnd wann Geseze obertreten/ als dann hat der Richter macht zu straffen/ denn sie seyn gehalten/ nach den Gesezen/ das
Recht

Recht zu sprechen; Wiewol der König dargegen mit Worten das Contrarium beschlen wolte.

[a] Ist die Macht vnd Gewalt des Königs zu gegen wiewol persönlich absent.

Ihr Majest. der König ist entweder selbst oder durch seine Deputirte Im Parlament, anderwo würde ein Parlament auffhören / (wie an sezo) vnd durch Assens der Häuser Ratificiret; Wann aber der König nicht mit consentiret seyn sie von nichten vnd unkräftig / vnd wie die Erfahrung geben / da Ihr Majest. der König die Häuser verlassen / Ist ihm der mehrer Theil deren gefolget.

Hiergegen folgen der beyden Häuser Einwenden.

CAPUT. V.

Von beyder Häuser Assertion vnd Vorgeben.

I.

Erstlich sagen sie daß Suprema potestas bestche in beyden Häusern? Weil diese ihre Assertion dem ersten Anblick nach etwas ungerimbe zu seyn scheint / suchen sie zuflucht zu einer Distinction, vnd machen den Vnterscheid zwischen der Person des Königs vnd seiner Authorität / die sie eine politische Capacität nennen / vnd sagen: Ob zwar die Person des Königs nicht sey in beyden Häusern / so sey doch seine Authoritet darinnen. Herrn Jenkinsus dessen droben gedacht / führet diese argumenta wider solche Distinction ein vnd schreibt:

Daß dieselbe allschon vor diesem / von beyden Häusern verworffen / weil sie zu erst vorgefallen / zu zeiten Edvardi Secundi, wessen Titul ist Hugonis exilium. Die ander / Edvardi Tertij. cap. 2. Vnd ist erfunden von zweyen genant Spinceris, Vatern vnd Sohn verrähtern / welche als sie ihren verrath behaupten wollen / haben sie diese finten erdacht / (Nemblich / daß diese Ligantz mehrentheils gegründet sey / in des Königs politischen Capacitat, als in seiner Person / auß diesem Griff haben sie diese Consequenzen herauß geklaubet: 1. Wo der König nicht recht vnd nach den Gesetzen regieret / so möchten ihn die Vnterthanen absessen. 2. Wann man ihn nach dem

E iij

Pro-

Proceß des Gesetzes nicht konnte verstoßen / möchte man solches mit Gewalt thun. 3. Daß in mangel dessen drei Unterehanen macht heuten zu regieren. Diese als falsche Schlusßreden sein ein vorbestagten Parlamenten verworffen.

2. Durch den Todt des Königs wird das Parlamente dissolviret, welches auß den Statuten vnd Praxi offenbar: So man aber den Respect auff die Politische Capercität hat / so werden die Parlamente durch des Königs todt nicht auffgehoben / massen nicht die Politische Capacität besondern des Königs Person sterben kan.

Auß diesem Präsupposito statuiren beyde Häuser diß.

3. Den König gefangen zu nehmen / biß er darin / was begehret wird Einwillige / wieder den König einen krieg anfangen / wegen Veränderung der Religion / oder einen Canslern oder Rätthe auß dem Wege räumen / des Königs Schlöffer / Festungen / Schancken vnd Schiffs Armada einnehmen / vnd sich deren bemächtigen. Der Königin oder Erstgebornen Königs Sohn nach dem Leben stellen / des Reichs Statuta umbkehren sein zwar Crimina perduellionis (a) Aber in diesen stücken / wird des Königs Politische Capacität / nicht in acht genommen / welche von dessen Person nie kan abgesondert werden.

Vnd ist die Politische Capacität ein erdichteter Gesetzes fund / welche nicht sterben / gefangen genommen werden / weder Weib noch Kinder haben kan / dieselbe kan auch nichts thun ohn allein durch Würckung des Naturalischen Leibes; Wie des Gesetzes erdichtete Griffe vnd Statuta begehren / besondern darzu gehören wesentlich Naturalische Leiber.

[a] Die Icti setzen den Unterscheid zwischen dem Crimine læsæ Majestatis vnd perduellionis, daß diß Crimen vnter jenem tanquam species sub genere begriffen / vnd daß ein hochstraffbar vñ abschewliches Laster sey / dadurch die hohe Majestät / verkleinert vnd Extrem: offendiret, welche auch zu total ruin vnd Untergang eines Reichs vnd Repub: gerichen thut.

4. Auß diesem der beyden Häuser eingewanten rationen erhellet die nichtige vnd vnbilligkeit der Sachen an sich selbst / daß ihnen die affectirte höchste Autoritet keinesweges competire, weil sie keinen andern Schein: vnd Deckmängel finden können / als einig vnd allein / daß sie durch des Reichs Statuta sich selbst mit dem Brandmahl Criminis perduellionis an der Stirn Signiren,

folget:

CAPUT

CAPUT VI.

Von Facto vnd Verhandlung der Partheyen.

Vnd Erstlich

Ihr Königl. Mayest.

Wie es von Herrn Jenkinso beschrieben.

W Ach demmahl Ihr Kön: Mayst. gesehen/das die beyden Häuser ein kriegsheer / von zwölffhundert Mann / auff den Fuß gebracht/vnd angenommen/zudem Ende/das sie die Religion verändern/vnd die geset vnd das monarchische Regiment vmb vnd verkehren wolten/haben dieselbe krafte Commission d' Array: welche vermöge der Statuten In Engeland/eine Gewalt dem Könige concediret, dadurch er zur defension des in Gefahr schwebenden Reichs vnd obhandenem kriege die Militiam bestellen / vnd kriegsvolck schreiben/werben vnd annehmen/auch die Unterthanen nach syhren Gütern taxiren,vnd von den darvon fälligen Intraden solche sustentiren lassen kan. Diese eingeführte Commission Dn. Arraij, ist durch viele Statuta bewehret/benantlich in Hinrici IV. Statuto im fünfften Jahres seines Reichs gemacher / vnd im ersten Jahr Jacobi / vnd auff vntadeliches klares Bezeugniß Herrn Edvardi Coci im 4. Theil seiner Institution im 51. vnd 125. Blate. Gestalt die beyden Häuser diesen Cocum ein Oraculum Legis nennen.

Hierauff folget

CAP. VII.

Vom Facto vnd verübeter Handlung der beyden Häuser:
gleicher gestalt von Herrn David Jenkinso beschrieben.

I.

Erstlich beschreiben beyde Häuser ein kriegsheer/vnd persequiren Ihr Kön. Mayest. vnd dero Adhærenten mit Gewalt / Wehr vnd Waffen/Solches wird für ein Crimen læsæ Majestatis durch Edvardi Tertij Statuto im 25. Jahr declariret.

2. Zum andern/lassen ein grosses neues Siegel nach graben/bemächtigen sich/vñ nehmen ein des Königes Schlösser/Bestungen/Seehafen/Schiffes Armada, vñnd dero Königliche Patrimonial, Güter vñnd Erbschafft / diese.

diese Proceduren, daß sie ein Crimen læsæ Majestatis seyn/beweiset das Statutum Edvardi Terrij 25. Jahrs Cap. 2. vnd viel andere mehr.

3. Zum dritten/traffe des falschen Siegels creiren sie neue Gliedmassen der Häuser/als Richter/Vice Comites, das allein der König thun kan/vnd auß dem Statuto 27. Jahrs Hinrici kund vnd offenbahr.

4. Zum Vierden/verendern die Religion.

5. Zum fünfften/verstören sie die Bischöffschämer/welches ist wider das/so man Magnam Chartam vnd Breve, dadurch die Parlament angestellet vnd confirmiret werden.

6. Zum sechsten/wollen den Gebrauch des Liturgischen Buchs cassiret vnd abgeschaffet haben/welches directè läuffet wider die fünff Statuta, zu Zeiten Edvardi VI. vnd Königin Elisabethæ auffgerichtet.

7. Zum siebenden/verwegern Ihr Kön. Mayest. das Suffragium Negativum zu verstaten/welches im Statut. des andern Jahres Hinrici Quinti den Königen concediret, vnd allerzeit dem üblichen Praxi nach zugehöret.

8. Zum achten/So nehmen sie Ihr Kön. May. Adherenten gefangen/vnd berauben sie aller ihrer Güter/da doch des Reichs Gesez/den vberwundenen Räubern vnd ihrem Geschlechte nothürfftigen Unterhalt mit essen vnd trincken gegönnet.

9. Zum neunenden/weil nach dem 29. Capit. des/welches Magna Charta genandt wird/keiner an Leib vnd Leben sol gestraffet werden/Es geschehe dann nach Ausspruch der Stabilirten Geseze des Reichs/die beyden Häuser haben das Widerspiel bey der Execution in der Graffschafft Kent London vnd Bristol practiciret.

10. Zum Zehenden haben die beyden Häuser durch bahre Aufzählung etlicher gewissen summen Geldes/ein grosse Parthey der Ländereyen in Irroland an die Englischen verkauffet/zudem Ende/daß die Irländer/vmb so viel mehr vnd besser den Krieg fortzusetzen/vnd süglicher zu continuiren Bruch hätten/auch gleich instigiret wurden.

11. Zum elfften/haben sie das Schottische Kriegesheer zurück auß Schott in Engeland zu marchiren zu rück geruffen.

12. Zum zwölfften/Auff funffzehenderley Art vnd weise die vnterhanen erschöpffet

erschöpffet vnd belegen. 1. Mit Exactionen der Accisen. 2. Contribution. 3. Sequestrationen. 4. Schakungen des fünfften Theils der Güter. 5. Des zwanzigsten Theils der Güter. 6. Schakung des Theils der Einkünfte. 7. Verkaufung der geraubeten Güter. 8. Entleihungen. 9. Mit gutwilligen Kirchen Übergaben vnd Schenkungen. 10. Mit Collecten an gemeinen Fasttagen. 11. Mit neuen Lyncen auff die Wahren. 12. Mit vnterhalt der Soldaten. Wache den gemeinen Mann beschweret. 13. Mit funffsigmahligem Subdiar. Gelder/ Eins für alles. 14. Für Composition vnd Abtrag/ deren so man Delinquenten genandt / vnd für den König gestanden. 15. Mit verkauffung der Bischöflichen Länder.

13. Zum dreyzehenden haben sie Ihr Kön. Mayest. gefangen gehalten.

14. Zum vierzehenden/ Der beyden Häuser Pretext des Kriegs ist gewesen/ Ihr Mayest. den König zum Parlament zu bringen / vnd von dero die bösen Rathgeber zu removiren, wie aber diese von Ihr Mayest. hinweg/ vnd dieselben zum Parlament kommen wolten/ haben Ihr Mayest. in ihrem verfluchten Gefängnis auffgehalten.

15. Zum funffzehenden/ wider Ihr Mayest. Interdict. mit den Schotten ein Verbündnis gemacht.

16. Zum sechzehenden / Die Conforten der beyden Häuser verpflichten sich zu Anfang des Parlaments Eydes / die Stabilirte Religion mit des Reichs Gesetzen zu manuteneiren.

17. Zum siebenzehenden / Wann ein König gekrönet wird / verpflichtet er sich gleichesalles mit einem Eyde / die Stabilirte Religion vnd Privilegia der Kirchen vnd Bischöflicher zu beschützen/ beyde Häuser dürfen sich vntersehen / Ihr Mayest. den König zu zwingen solchen dero Eyd zu rescindiren.

Conclusio ad Lectorem.

Wird demnach zum beschluß im abgebildeten Spiegel dieses Tractates leins/ set wedern vnpartyischen Leser sein hier ob billich vnd ässigres Judicium anheimb gestellet. Jedoch wie das Sprichwort lauter: Jus

piscator sapit, vnd nunmehr aller Welt kund / auch die Erfahrung gebend
was in particular der Schottischen Nation conföderirten der muth-
willig verorsacheter blutiger R. ieg. ihrem Vaterland für nutz vnd frommen
geschaffet / vnd theils deren / so zum bessern Verstande kommen / bekennen
müssen / das sie dessen wenig gebühret / vnd nichts anders als zu forderst Got-
tes Straff / darnach Ihr Königl. Mayest. Zorn vnd Ungnade / des Reichs
ruin, Abgang vnd Armodey verorsachet / vnd damit verdienet. Wiewol
auch annoch theils der oberregten Schottisch: Conföderirten sich ganz
halbstarrig vnd ungehorsamb wieder Ihr Königl. Mayest. setzen: So seyn
dennoch nichts desto weniger grundgütige Affectionirte derselben Nation,
die Ihr Kön. Mayest. wolmeynend / mit darsetzung Leib / Lebens / Gut vnd
Ehren, biß auff den cuffersten Blutstropffen vnd Tode / allerunterthänigst
devot vnd zugethan seyn vnd verbleiben. Die andern Nationen belan-
gend / so sich annoch offte höchstgedachter Ihr Kön. Mayest. als deren unter-
thänigste Pflicht vergessen / opponiren: Ist deren Thema vnd Sententz zu
recompens ihres Ungemachs in folgend gesetzten Elogiis sacris appendi-
cis loco zum Nutz vnd Besserung exprimiret.

Fave & Vale.



APPENDICIS LOCO
ELOGIA SACRA

PRO
MAGISTRATU POLITICO,
CONTRA
REBELLES.

Proverb. 24. vers. 21.

Mein Kind fürchte den Herrn vnd den König / vnd mende dich nicht
vnter die Aufführischen / denn ihr Unfall wird plötzlich e. stehen / vnd weiß
wann beyder Unfall kompt. Pro-

Proverb. 30. vers. 31.

Vnd den König/wider den sich niemand darff legen.

Eccles. 8. vers. 2. 3. 4. 5.

Zancke nicht mit einem Reichen/das er dich nicht überwege. Denn viel lassen sich mit Gelde strechen/ vnd beweget auch wol der Könige Herr. Zancke nicht mit einem Schwächer/das du nicht Holz zutragest zu seinem Feuer.

Eccles. 10. vers. 20.

Er hat sie verdorren lassen/ vnd verstorret / vnd ihren Namen vertilget auff Erden.

Matth. 22. vers. 21. Marc. 12. v. 17.

Da antwortet Jesus vnd sprach: So gebet dem Kayser was des Kayfers ist/ vnd Gott was Gottes ist.

Matth. 26 vers. 52.

Da sprach Jesus zu ihm: Stecke dein Schwert an seinen Ort / denn wer das Schwert nimbt/ der sol durchs Schwert vmbkommen.

Rom. 13. vers. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Jederman sey unterthan der Obrigkeit / die Gewalt über ihn hat / denn es ist keine Obrigkeit ohn von Gott. Wo aber Obrigkeit ist / die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet / der widerstret Gottes Ordnung / die aber widerstreben / die werden über sich ein Urtheil empfangen ; Denn die Gewaltigen sind nicht den guten Wercken / sondern den Bösen zu fürchten. Wilt du dich aber nicht fürchten für der Obrigkeit / so thue guts / so wirstu Lob von derselben haben : Denn sie ist Gottes Dienerin / dir zu gut. Thustu aber böses / so fürchte dich / denn sie trägt das Schwert nicht vmbsonst. Sie ist Gottes Dienerin / eine Rächerin zur Straff / über den der Böses thut. So seynd nun auß Noth unterthan / nicht allein vmb der Straffe willen : Sondern auch vmb des Gewissens willen. Derhalben müßet ihr auch Schoß geben / denn sie seynd Gottes Diener / die solchen Schuß sollen handhaben. So gebet nun jederman was ihr schuldig seynd / Schoß dem Schoß gebühret / Zoll dem Zoll gebühret / Forcht dem Forcht gebühret / Ehre dem die Ehre gebühret.

D ij

L. Tim.

1. Tim. 2. vers. 1. 2.

So ermahne Ich nun / daß man für allen Dingen zu erst thue Bittē/
Gebet / Fürbitte vnd Danckſagung für alle Menſchen / Für die Könige / vnd
für alle Obrigkeit / auff daß wir ein geruhigliches vnd ſtilles Leben führen mö-
gen / in aller Gottſeligkeit vnd Erbarkeit.

1. Petr. 2. vers. 13. 14. 17. 18.

Seyd vnterhan aller Menſchlichen Ordnung / vmb des Herrn wil-
len / So ſey dem Könige als dem Obristen ; Oder den Hauptleuten / als den
Geſandten / von Ihm / zur Rache vber die Vbelthäter / vnd zu Lobe den From-
men. Thue Ehre jederman / hab die Brüder lieb / Fürchtet Gott / Ehret den
König. Ihr Knechte ſeyd vnterhan mit aller Furcht den Herren / nicht allein
den gütigen vnd gelinden / ſondern auch den wunderlichen.

2. Petr. 2. vers. 10. 12.

Allermeiſt aber die / ſo da wandeln nach dem Fleiſch in der unreinen Luſt /
vnd die Herrſchafften verachten / thürſtig / eigensinnig / nicht erzittern die Ma-
jeſtäten zu läſtern. Aber ſie ſind gleich wie die vneruñfftigen Thier / die von
Natur darzu geboren ſind / daß ſie gefangen vnd geſchlachtet werden / läſtern
da ſie nichts von wiſſen / vnd werden in ihrem verderbten Weſen vmbkommen.

Epist. Judæ vers. 8. 9. 10.

Deſſelben gleichen ſind auch dieſe Träumer / die das Fleiſch beſtecken /
die Herrſchafften aber verachten / vnd die Majeſtäten läſtern.

Michael aber der Erzengel / da Er mit dem Teuffel zankete / vnd mit
ihm redet vber den Leib Moſe / dorffte er das Verheil nicht fällen / Sondern
ſprach :

Der Herr ſtraffedich.

Dieſe aber läſtern / da ſie nichts von wiſſen / was ſie aber natürlich
erkennen / darinnen verderben ſie / wie die vner-
uñfftigen Thier / &c.

E N D E